

30.03.95

Antrag
des Freistaats Thüringen

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung preisgebundenen Wohnraums im Beitrittsgebiet in das allgemeine Miethöherecht (Mietenüberleitungsgesetz)

Punkt 17 der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 11b Satz 1 - neu - WoGSoG)

In Artikel 4 Nr. 1 sind in § 11 b Satz 1

die Worte "von 75 Deutsche Mark" durch die Worte "von 100 Deutsche Mark" zu ersetzen.

Begründung:

Die bislang von der Bundesregierung vorgeschlagene Verbesserung des Leistungsniveaus des Wohngeldsondergesetzes durch die Gewährung von Freibeträgen reicht bei bestimmten Haushaltsgrößen nicht aus, um die notwendige Entlastung von den Mietkosten zu erreichen. Dies gilt insbesondere für Rentnerhaushalte mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen unter 1.100 DM oder für Alleinerziehende mit einem Kind mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von ca. 1.250 DM. Bei diesen Haushaltsgruppen liegt die monatliche Mietbelastung bei 27 v.H. und darüber. Das ist sozial nicht vertretbar.

Auf der Grundlage der durch die Bundesregierung vorgegebenen Kosten von 126 Mio DM bei der Einführung eines Freibetrages von 75 DM liegt der Mehrbedarf bei Einführung eines Freibetrages von 100 DM und einer Gültigkeit des Wohngeldsondergesetzes z.B. bis 31. Dezember 1995 bei 19 Mio DM. Diese Kosten sind jeweils zur Hälfte von Bund und Ländern zu tragen.

Die Mehrbelastungen gegenüber einem novellierten Wohngeldgesetz können nicht quantifiziert werden.